

# Allgemeine Bauartgenehmigung

## Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

21.01.2019

Geschäftszeichen:

III 61-1.19.53-128/17

### Nummer:

**Z-19.53-2318**

### Antragsteller:

**Hilti Entwicklungsgesellschaft mbH**

Hiltistraße 6  
86916 Kaufering

### Geltungsdauer

vom: **21. Januar 2019**

bis: **21. Januar 2024**

### Gegenstand dieses Bescheides:

**Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "System Hilti Brandschutzhülse CFS-SL"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.  
Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und sechs Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Errichtung der Abschottung "System Hilti CFS-SL" als Bauart zum Verschließen von Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Wänden und Decken nach Abschnitt 2.2, durch die elektrische Leitungen nach Abschnitt 2.3 hindurchgeführt wurden (sog. Kabelabschottung), wobei die Aufrechterhaltung des Feuerwiderstandes im Bereich der Durchführungen bei einseitiger Brandbeanspruchung – unabhängig von deren Richtung – für 90 Minuten als nachgewiesen gilt (Feuerwiderstandsfähigkeit: feuerbeständig).

Die Abschottung besteht im Wesentlichen aus einer sog. Brandschutzhülse (Stahlblechhülse mit einer Einlage aus einem dämmschichtbildenden Baustoff und einer beidseitigen Abdichtung) und ist gemäß Abschnitt 2.5 aus den Bauprodukten gemäß Abschnitt 2.1 zu errichten.

Die Abschottung darf im Innern von Gebäuden – auch zu Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen hin – errichtet werden.

Die in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens wurden insbesondere keine Nachweise zum Wärme- oder Schallschutz sowie zur Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion (aus den Bauprodukten errichtete Abschottung) geführt.

### 2 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

#### 2.1 Bestimmungen für die zu verwendenden Bauprodukte

##### 2.1.1 Brandschutzhülse

Die Brandschutzhülse, "Hilti Brandschutzhülse CFS-SL GA M mit Schaumstoffmembran" bzw. "Hilti Brandschutzhülse CFS-SL GA L mit Schaumstoffmembran" genannt, der Firma Hilti AG, 9494 Schaan, Liechtenstein, muss den Angaben der europäisch technischen Bewertung Nr. ETA-17/0081 vom 08.08.2018 und der Leistungserklärung Nr. "Hilti CFS-SL GA" vom 08.08.2018 entsprechen.

Die Brandschutzhülse muss den Angaben der Anlage 1 entsprechen.

##### 2.1.2 "Hilti Brandschutzacrylat CFS-S ACR"

Das Bauprodukt, "Brandschutzacrylat CFS-S ACR" genannt, der Firma Hilti AG, 9494 Schaan, Liechtenstein, muss den Angaben der europäisch technischen Bewertung Nr. ETA-10/0292 vom 31.01.2018 und der Leistungserklärung Nr. 0761-CPD-0174 vom 31.01.2018 entsprechen.

##### 2.1.3 Mehrfachmontageplatte

Die Mehrfachmontageplatte, "Hilti CFS-SL GP 40" (mit drei Öffnungen) bzw. "Hilti CFS-SL GP 60" (mit vier Öffnungen) genannt, muss den Angaben der europäisch technischen Bewertung Nr. ETA-17/0081 vom 08.08.2018 und der Leistungserklärung Nr. "Hilti CFS-SL GA" vom 08.08.2018 entsprechen.

##### 2.1.4 Formteile aus einem dämmschichtbildenden Baustoff

Die Formteile, "Hilti Brandschutzstopfen CFS-PL 132" genannt, der Firma Hilti AG, 9494 Schaan, Liechtenstein, müssen der Europäischen Technischen Bewertung ETA-13/0125 vom 16.04.2018 und der Leistungserklärung Nr. "Hilti CFS-PL" vom 16.04.2018 entsprechen.

## 2.2 Bestimmungen für Wände, Decken, Öffnungen

2.2.1 Die Abschottung darf in Wänden und Decken errichtet werden, die den Angaben der Tabelle 2 entsprechen und die Öffnungen gemäß den Angaben der Tabellen 2 und 3 enthalten. Die Wände und Decken müssen den Technischen Baubestimmungen entsprechen. Bei Einbau in leichte Trennwände sind die Angaben des Abschnitts 2.2.3 zu beachten.

Tabelle 2

Bauteil	bauaufsichtliche Anforderung an den Feuerwiderstand <sup>1</sup>	Bauteildicke [cm]	Durchmesser der Öffnung [mm]
Leichte Trennwand <sup>2</sup>	feuerbeständig	10 - 20 ("M") bzw. 20 - 30 ("L")	113 - 122
Massivwand <sup>3</sup>			
Decke <sup>3</sup>		15 - 20 ("M") bzw. 20 - 30 ("L")	

2.2.2 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 3 entsprechen.

Tabelle 3

Abstand der Bauteilöffnung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen <sup>4</sup> (B [cm] x H [cm])	Abstand zwischen den Öffnungen <sup>4</sup> [cm]
anderen Abschottungen	eine/beide Öffnung(en) > 40 x 40	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 40 x 40	≥ 10
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 x 20	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 20 x 20	≥ 10

2.2.3 Die Öffnungen müssen außerhalb des Ständerwerks der leichten Trennwand nach Tabelle 2 angeordnet sein.

2.2.4 Der Sturz oder die Decke über der Bauteilöffnung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen sein, dass die Abschottung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

## 2.3 Installationen

### 2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen eine oder mehrere der in den folgenden Abschnitten genannten Installationen (Leitungen, Tragekonstruktionen) hindurchgeführt sein/werden<sup>5</sup>. Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie andere Leitungen sind nicht zulässig.

<sup>1</sup> Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVVB) Ausgabe 2017/1, Anhang 4, Abschnitt 6.

<sup>2</sup> Nichttragende Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten (z.B. GKF-, Gipsfaserplatten) oder Kalzium-Silikat-Platten. Aufbau der Wand und Klassifizierung der Feuerwiderstandsfähigkeit nach DIN 4102-4 oder nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis.

<sup>3</sup> Wände und Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton und Mauerwerkswände aus nichtbrennbaren Baustoffen ohne Hohlräume im Bereich der Durchführung

<sup>4</sup> Bei über die Öffnung überstehenden Einbauten wird der Abstand vom Rand der Einbauten aus gemessen.

<sup>5</sup> Technische Bestimmungen für die Ausführung der Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.

**Allgemeine Bauartgenehmigung**

Nr. Z-19.53-2318

Seite 5 von 7 | 21. Januar 2019

2.3.1.2 Der gesamte zulässige Querschnitt der Installationen (bezogen auf die jeweiligen Außenabmessungen), die durch die zu verschließende Bauteilöffnung gemeinsam hindurchgeführt werden dürfen, ergibt sich aus der Größe der Brandschutzhülse und den geltenden Vorschriften der Elektrotechnik, insbesondere bezüglich der erforderlichen Mindestabstände zwischen den einzelnen Leitungen.

2.3.1.3 Die Abschottung darf auch zum Schließen von Öffnungen verwendet werden, durch die noch keine Installationen hindurchgeführt wurden (sog. Reserveabschottungen). Nachträgliche Änderungen an der Schottbelegung dürfen vorgenommen werden (s. Abschnitt 3.2).

**2.3.2 Kabel, Kabeltragekonstruktionen****2.3.2.1 Werkstoffe und Abmessungen der Kabel**

Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen Kabel aller Arten hindurchgeführt sein/werden, sofern sie im Innern keine Hohlräume aufweisen<sup>6</sup>. Der Außendurchmesser der Kabel darf maximal 21 mm betragen. Die Größe des Gesamtleiterquerschnitts des einzelnen Kabels ist nicht begrenzt.

**2.3.2.2 Verlegungsarten der Kabel**

Die Kabel müssen einzeln oder in Bündeln mittig durch die Bauteilöffnung geführt werden.

**2.3.2.3 Halterungen (Unterstützungen)**

Die Befestigung der Kabel muss am umgebenden Bauwerk zu beiden Seiten des feuerwiderstandsfähigen Bauteils nach den einschlägigen Regeln erfolgen. Die Befestigung muss so ausgebildet sein, dass im Brandfall eine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Abschottung nicht auftreten kann.

Bei Durchführung von Kabeln durch Wände müssen sich die ersten Halterungen (Unterstützungen) der Kabel beidseitig der Wand in einem Abstand  $\leq 25$  cm befinden.

Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar<sup>7</sup> sein.

**2.4 Voraussetzungen für die Errichtung der Abschottung****2.4.1 Allgemeines**

2.4.1.1 Die für die Errichtung der Abschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den jeweiligen Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.4.1.2 Die Errichtung der Abschottung muss gemäß der Einbauanleitung des Antragstellers (s. Abschnitt 2.4.2) erfolgen. Die für die Baustoffe/Bauprodukte angegebenen Verarbeitungsbedingungen sind einzuhalten.

2.4.1.3 Es ist sicherzustellen, dass durch die Errichtung der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

**2.4.2 Einbauanleitung**

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat jedem Anwender neben einer Kopie der allgemeinen Bauartgenehmigung, eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

- Art und Mindestdicken der Bauteile, in die die Abschottung eingebaut werden darf – bei feuerwiderstandsfähigen leichten Trennwänden auch der Aufbau und die Beplankung,

<sup>6</sup> Kabel mit metallischen oder nichtmetallischen elektrischen oder optischen Leitern, jedoch z.B. keine Hohlleiter oder Koaxialkabel mit hohlem Innenleiter bzw. mit Luftisolierung

<sup>7</sup> Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) Ausgabe 2017/1, Anhang 4, Abschnitt 1

**Allgemeine Bauartgenehmigung**

Nr. Z-19.53-2318

Seite 6 von 7 | 21. Januar 2019

- Art und Abmessungen der Installationen, die durch die zu verschließende Bauteilöffnung führen bzw. geführt werden dürfen,
- Grundsätze für die Errichtung der Abschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Bauprodukte,
- Anweisungen zum Einbau der Abschottung und Hinweise zu notwendigen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge,
- Hinweise auf zulässige Änderungen (z. B. Nachbelegung).

**2.5 Bestimmungen für den Einbau****2.5.1 Allgemeines**

- 2.5.1.1 Vor dem Verschluss der Restöffnung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob die Belegung der Abschottung den Bestimmungen des Abschnitts 2.3 entspricht.
- 2.5.1.2 Vor der Errichtung der Abschottung sind die Bauteillaibungen zu reinigen.
- 2.5.1.3 Die Brandschutzhülse "Hilti Brandschutzhülse CFS-SL GA M" ist bei Einbau in Wände und Decken gemäß Abschnitt 2.2.1 mit einer Dicke bis 200 mm und die Brandschutzhülse "Hilti Brandschutzhülse CFS-SL GA L" ist bei Einbau in Wände und Decken gemäß Abschnitt 2.2.1 mit einer Dicke zwischen 200 mm und 300 mm zu verwenden.  
Der Durchmesser der Bauteilöffnung muss zwischen 113 mm und 122 mm liegen.

**2.5.2 Einbau der Kabelabschottung (einzelne Abschottungen)**

- 2.5.2.1 Die Stahlblechhülse mit Schaumstoffmembran ist in die Bauteilöffnung so einzuschieben, dass sie symmetrisch zur Bauteilachse liegt (s. Anlagen 1 bis 3 und 5).
- 2.5.2.2 Der Ringspalt zwischen der Stahlblechhülse und der Bauteillaibung darf unverfüllt verbleiben oder mit dem Baustoff gemäß Abschnitt 2.1.2 verfüllt werden.
- 2.5.2.3 Die Gummidichtungen sind beidseitig des Bauteils über die überstehenden Enden der Stahlblechhülse zu schieben.
- 2.5.2.4 Die Flansche sind beidseitig im Uhrzeigersinn auf die gewellte Stahlblechhülse so aufzuschrauben, dass die Gummidichtungen fest an die Bauteiloberfläche gedrückt werden.
- 2.5.2.5 Die roten Kunststoffflaschen der Stahlblechhülse sind durch Drücken zu entriegeln und beidseitig so zu verdrehen, dass das innen liegende Brandschutzgewebe den offenen Querschnitt bzw. den um die Kabel/Kabelbündel verbleibenden Restquerschnitt verschließt und die Kunststoffflaschen wieder einrasten.
- 2.5.2.6 Wahlweise darf auf die Gummidichtung zwischen Bauteil und Flansch verzichtet werden, wenn der Ringspalt zwischen Stahlblechhülse und Bauteillaibung mit dem Baustoff gemäß Abschnitt 2.1.2 auf einer Tiefe von mindestens 25 mm vollständig verfüllt wird.

**2.5.3 Einbau der Kabelabschottung mit Mehrfachmontageplatte**

- 2.5.3.1 Die Mehrfachmontageplatte ist über den Öffnungen gemäß Anlage 1 zu montieren und mit den dafür vorgesehenen Befestigungsmitteln an der Wand zu fixieren.
- 2.5.3.2 Die Stahlblechhülsen mit Schaumstoffmembran sind in die Bauteilöffnungen so einzuschieben, dass sie symmetrisch zur Bauteilachse liegen. Die Stahlblechhülsen sind mit den an den Kragen der Mehrfachmontageplatte befestigten Schrauben zu arretieren.
- 2.5.3.3 Werden einzelne Öffnungen ohne Kabeldurchführungen/Stahlblechhülsen belassen, so sind die zum System gehörenden Abdeckungen unterhalb des betreffenden Kragens der Mehrfachmontageplatte einzulegen (s. Anlage 1). In der Bauteilöffnung ist zusätzlich ein Formteil "Hilti Brandschutzstopfen CFS-PL 132" anzuordnen.
- 2.5.3.4 Die roten Kunststoffflaschen der Stahlblechhülse sind durch Drücken zu entriegeln und beidseitig so zu verdrehen, dass das innen liegende Brandschutzgewebe den offenen Querschnitt bzw. den um die Kabel/Kabelbündel verbleibenden Restquerschnitt verschließt und die Kunststoffflaschen wieder einrasten.

## Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.53-2318

Seite 7 von 7 | 21. Januar 2019

### 2.6 Sicherungsmaßnahmen

Abschottungen in Decken sind gegen Belastungen, insbesondere auch gegen das Betreten, durch geeignete Maßnahmen zu sichern (z. B. durch Umwehrung oder durch Abdeckung mittels Gitterrost).

### 2.7 Kennzeichnung der Abschottung

Jede Abschottung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist vom Errichter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "System Hilti CFS-SL" nach aBG Nr.: Z-19.53-2318  
Feuerwiderstandsfähigkeit: feuerbeständig
- Name des Errichters der Abschottung
- Monat/Jahr der Errichtung: ....

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung an der Wand bzw. Decke zu befestigen.

### 2.8 Übereinstimmungserklärung

Der Unternehmer (Errichter), der die Abschottung (Genehmigungsgegenstand) errichtet oder Änderungen an der Abschottung vornimmt (z. B. Nachbelegung), muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm errichtete Abschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entspricht (ein Muster für diese Erklärung s. Anlage 6). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

## 3 Bestimmungen für die Nutzung

### 3.1 Allgemeines

Bei jeder Ausführung der Abschottung hat der Unternehmer (Errichter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Brandschutzwirkung der Abschottung auf die Dauer nur sichergestellt ist, wenn die Abschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten und nach evtl. vorgenommener Belegungsänderung der bestimmungsgemäße Zustand der Abschottung wieder hergestellt wird.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß Abschnitt 2.7.

### 3.2 Bestimmungen für die Nachbelegung

3.2.1 Nachbelegungen von Kabeln dürfen nach Öffnen des Drehverschlusses durchgeführt werden, sofern die Belegung der Kabelabschottung dies gestattet (s. Abschnitt 2.3)

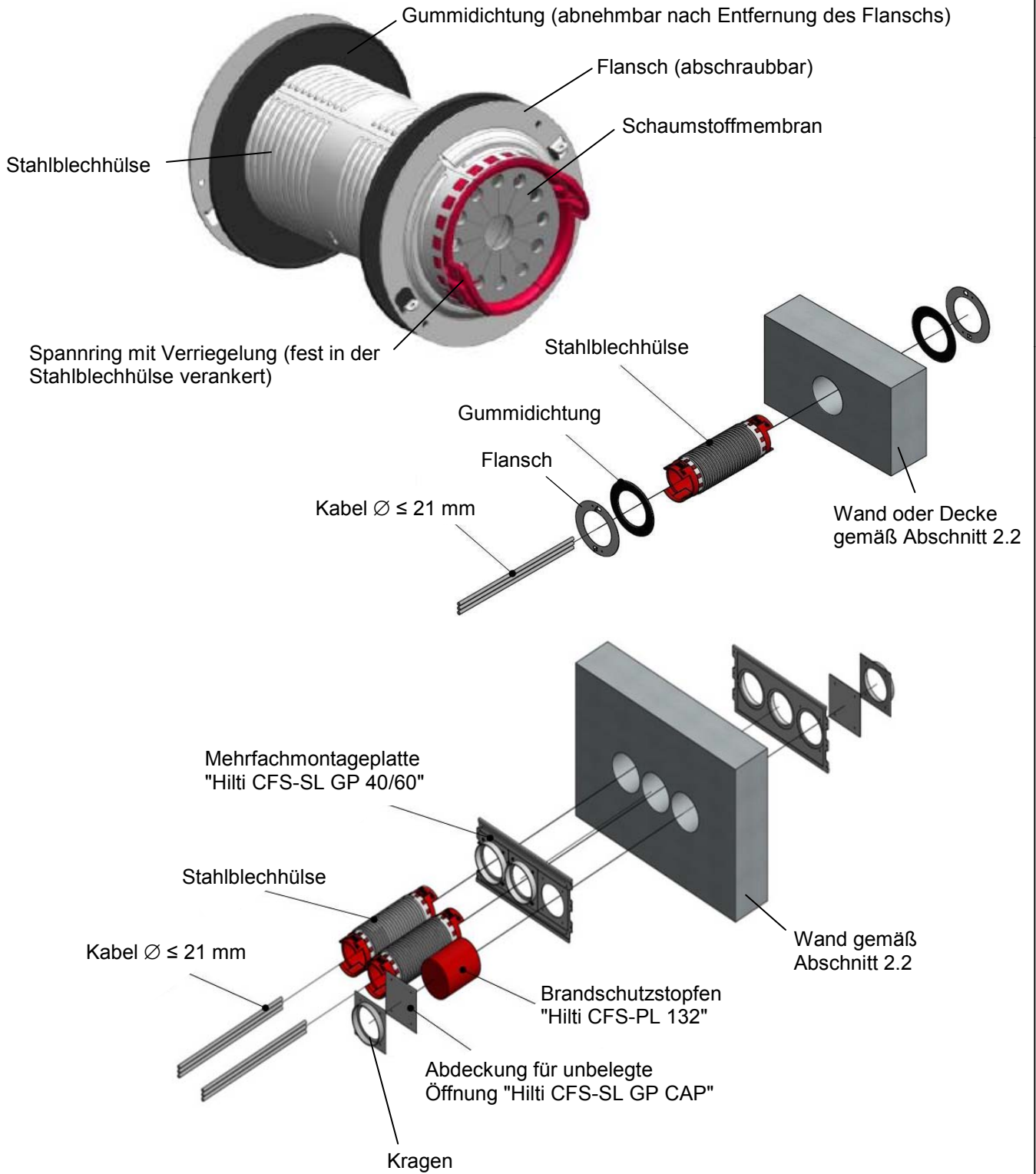
3.2.2 Nach der Nachbelegung mit Kabeln gemäß Abschnitt 2.3 ist der bestimmungsgemäße Zustand der Kabelabschottung wieder herzustellen (s. Abschnitt 2.5).

Prof. Gunter Hopp  
Abteilungsleiter

Beglaubigt



**Brandschutzhülse CFS-SL GA**



Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "System Hilti Brandschutzhülse CFS-SL"

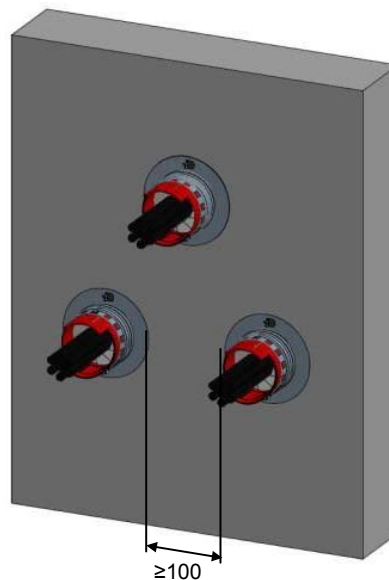
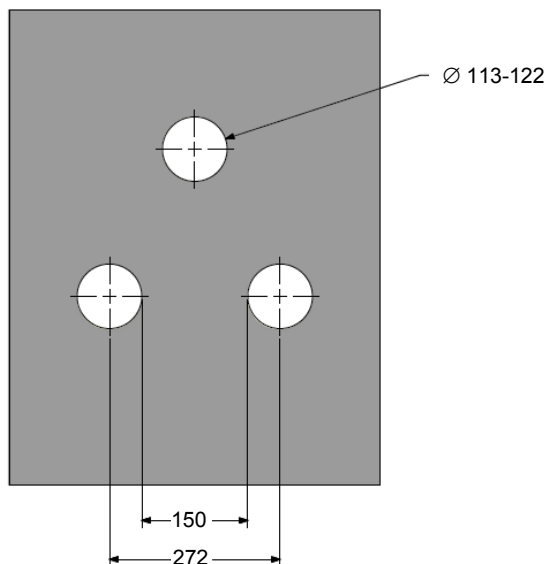
Bezeichnungen der Komponenten

Anlage 1

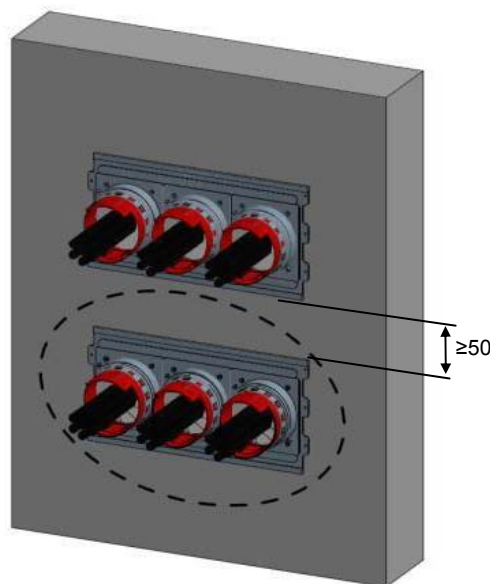
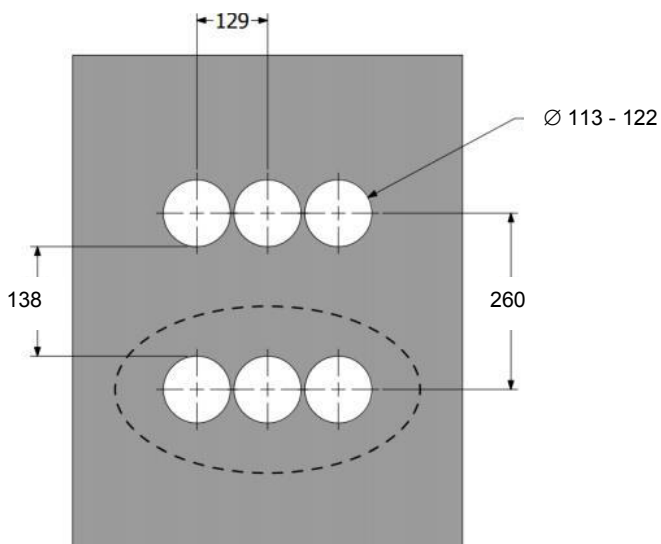
elektronische Kopie der abt des dibt: z-19.53-2318



### Einzelne Brandschutzhülsen



### Brandschutzhülsen in Mehrfachmontageplatte



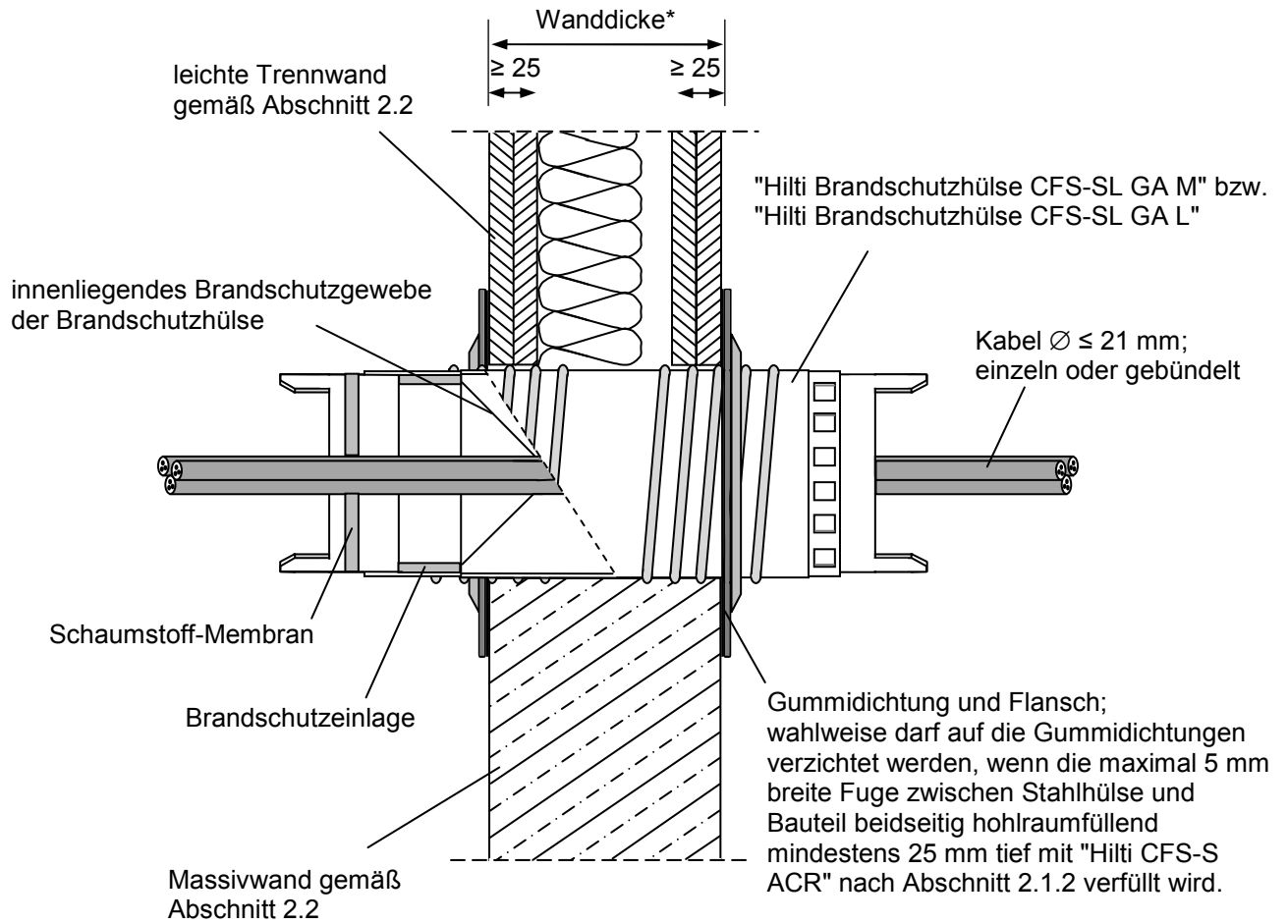
Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "System Hilti  
 Brandschutzhülse CFS-SL"

Öffnungsgrößen und Mindestabstände

Anlage 2

**CFS-SL GA M/L – Schnitt Wandeinbau**



Wanddicke

*100-200 mm	CFS-SL GA <b>M</b>
*200-300 mm	CFS-SL GA <b>L</b>

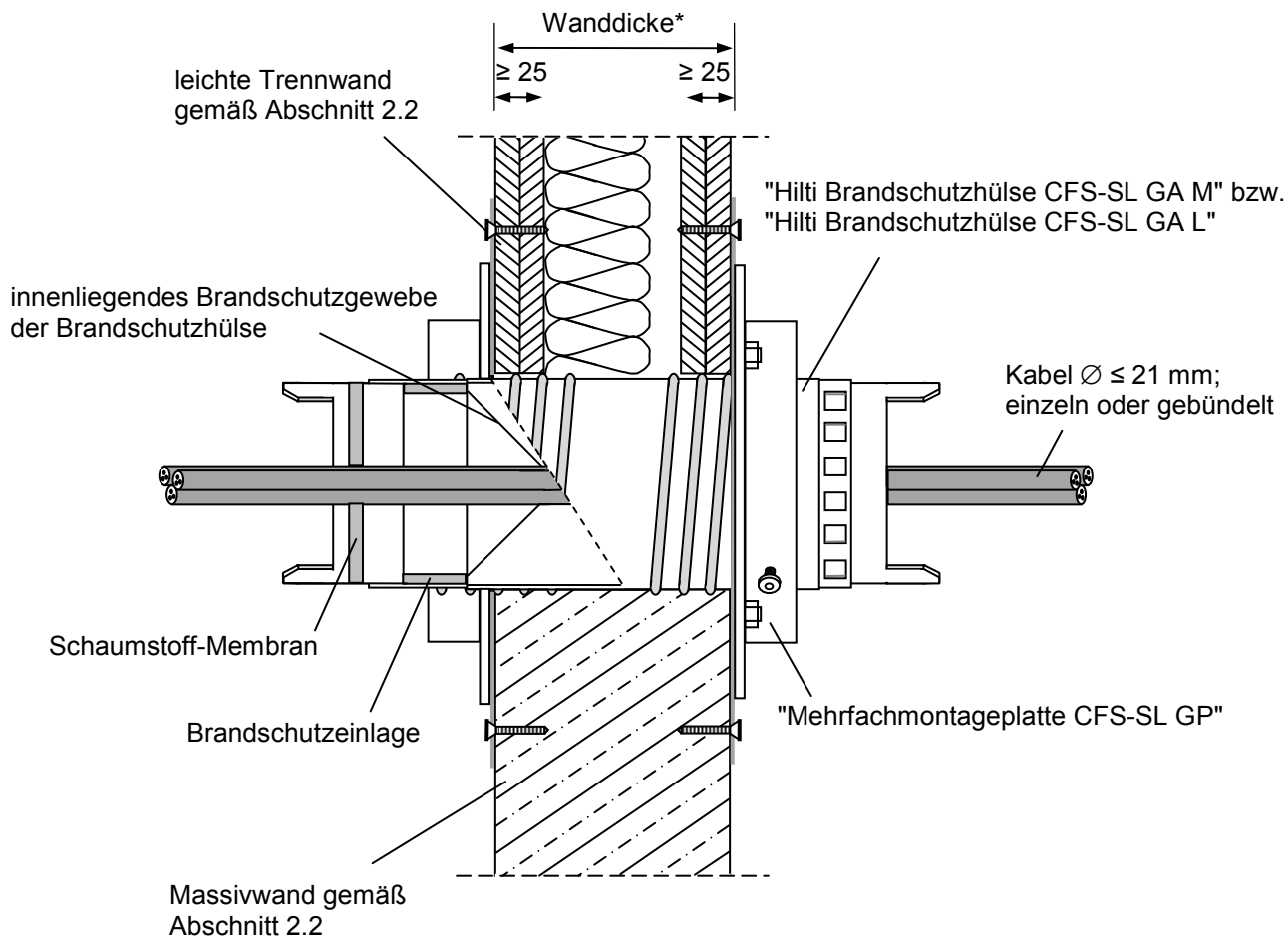
Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "System Hilti Brandschutzhülse CFS-SL"

Einbau in Wände

Anlage 3

**CFS-SL GA M/L in Mehrfachmontageplatte – Schnitt Wandeinbau**



Wanddicke

*100-200 mm	CFS-SL GA <b>M</b>
*200-300 mm	CFS-SL GA <b>L</b>

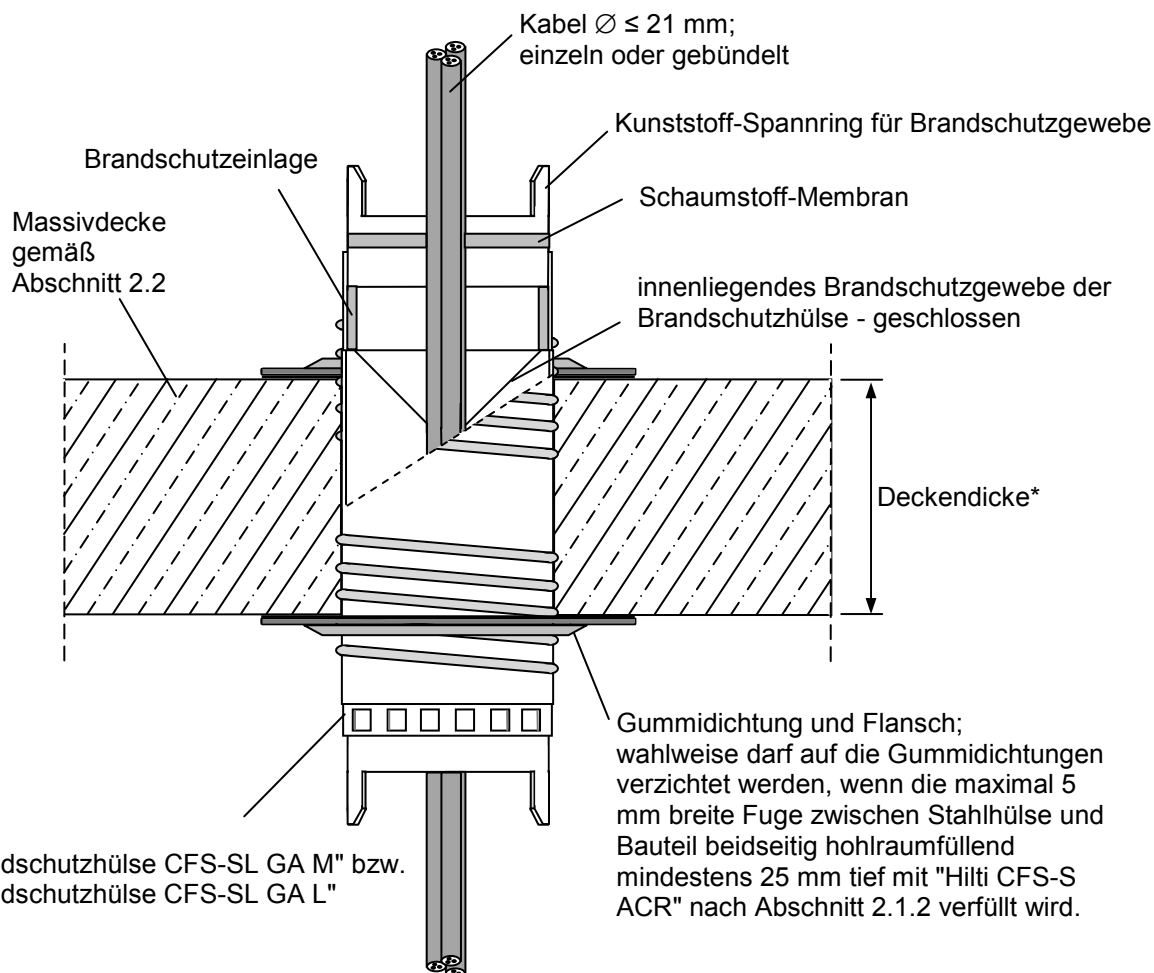
Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "System Hilti Brandschutzhülse CFS-SL"

Einbau mit Mehrfachmontageplatte in Wände

Anlage 4

**CFS-SL GA M/L – Schnitt Deckeinbau**



Deckendicke	
*150-200 mm	CFS-SL GA <b>M</b>
*200-300 mm	CFS-SL GA <b>L</b>

Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "System Hilti Brandschutzhülse CFS-SL"

Einbau in Decken

Anlage 5

Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Kabelabschottung(en)** (Genehmigungsgegenstand) errichtet hat
- Baustelle bzw. Gebäude: ....
- Datum der Errichtung: ....
- Geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit: ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Kabelabschottung(en)** zum Einbau in Wände\* und Decken\* der Feuerwiderstandsfähigkeit ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.: Z-19.53-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom .... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom .... ) errichtet und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Genehmigungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung gekennzeichnet waren.

\* Nichtzutreffendes streichen

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "System Hilti  
Brandschutzhülse CFS-SL"

Muster für die Übereinstimmungserklärung

Anlage 6